

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur Fachdienst 2.1 Herrngasse 3 65468 Trebur Für Rückfragen:

Telefon

Fax

06147 – 20842

06147 - 20878

- 20845

E-Mail

ordnungsamt@trebur.de

Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von Speisen und / oder von nichtalkoholischen und / oder alkoholischen Getränken zum sofortigen Verzehr aus besonderem Anlass

Angaben zur Veranstaltung	
Zeitraum:	
Uhrzeit (von – bis):	
Veranstaltungsort:	
☐ Speisen ☐ alkoholfreie G	etränke alkoholische Getränke
Besonderer Anlass:	
Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl: ca.	Personen
Angaben zur verantwortlichen Person (z.B. Veranstalter)	
Veranstalter:	ianstaller)
Verantwortliche Person:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Hinweise	
Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gastgewerbes schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 15,00 €. Bei mehreren anzuzeigenden Veranstaltungen ist eine Sammelanzeige möglich. Dabei beträgt die Gebühr ab der 2. Veranstaltung jeweils 5,00 €. Für jede Veranstaltung ist ein separates Anzeigeformular auszufüllen. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.	
Ort, Datum	Unterschrift
Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an: Polizeistation Groß-Gerau Finanzamt Groß-Gerau Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreis Groß-Gerau Untere Lebensmittelüberwachung, Kreis Groß-Gerau	Eingang und Weiterleitung dieser Anzeige werden bestätigt, Trebur, Im Auftrag



Merkblatt zur Anzeige des Betriebs eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Wann muss angezeigt werden?

- Verkauf von Speisen und / oder Getränken
- Nutzung eines Cateringservices (Anzeige durch Caterer erforderlich)

Wann ist keine Anzeige erforderlich?

- Wenn Speisen und Getränke verschenkt werden
- Bei Abgabe gegen Spende (ohne Vorgabe eines Preises)
- Vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis)

Wo und wann zeige ich an und wo erhalte ich den Vordruck?

- Schriftliche Anzeige beim Ordnungsamt für Veranstaltungen in der Großgemeinde Trebur
- 4 Wochen vor der Veranstaltung
- Vordruck erhältlich im Internet unter <u>www.trebur.de</u> Rubrik "Bürgerdienste" oder direkt über das Ordnungsamt.

Was passiert mit der Anzeige?

- Bestätigung der Anzeige durch das Ordnungsamt und Weitergabe an:
 - Polizeistation Groß-Gerau
 - Finanzamt Groß-Gerau
 - Untere Bauaufsichtsbehörde Kreis Groß-Gerau
 - Untere Lebensmittelüberwachung, Kreis Groß-Gerau

Welche Kosten entstehen bei der Anzeige?

- Für die Anzeige nach § 6 HGastG entstehen in Trebur derzeit Gebüren in Höhe von 15,00 Euro
- Bei mehreren Veranstaltungen ist eine Sammelanzeige möglich. Ab der 2. Veranstaltung beträgt die Gebühr jeweils 5,00 Euro.
- Für jede Veranstaltung ist ein separates Anzeigeformular auszufüllen.

Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig anzeige oder falsche Angaben mache?

- Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- In Trebur gestaffelter Bußgeldrahmen zwischen 30 Euro und 1000 Euro für nicht oder verspätet angezeigte Veranstaltungen (je nach Teilnehmerzahl und Anmeldeverspätung)

Ansprechpartner

Ordnungsamt Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur ordnungsamt@trebur.de

Herr Scharkopf 06147 208 - 42 Herr Engel 06147 208 - 45